

Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 803 K 55/22



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 08.03.2024	09:30 Uhr	6, Sitzungssaal	Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Rotthalmünster

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Rotthalmünster	376/7	Wohnhaus, Nebenge- bäude	Rotthalmünster, Dahli- enweg 2	0,0552	1536

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte mit Carport im südöstlichen Teil von Rotthalmünster in einer älteren Wohnsiedlung, Entfernung zum Marktplatz ca. 500 m; das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als "Allgemeines Wohngebiet" dargestellt, ein Bebauungsplan existiert nicht (Bebaubarkeit gem. § 34 BauGB); das Grundstück ist als voll erschlossen anzusehen;

Wohngebäude bestehend aus Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, eine Unterkellierung ist nicht vorhanden;

Baujahr: ca. 1923

Bruttogrundfläche ca. 161 qm, Wohnfläche ca. 100 qm;

Beheizung erfolgt über Ölzentralheizung mittels Heizkörper (Baujahr vor 1990); in Wohnzimmer und Küche Kaminanschluss für Holzofen vorhanden;

Carport:
Bruttogrundfläche ca. 30 qm,
Baujahr: 1990er Jahre,
Platz für zwei PKWs;

Anschrift Dahlienweg 2, 94094 Rotthalmünster;

Verkehrswert: 142.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.